

VI ZR 119/52

20
2339 007

Verkündet am 30. September 1953
Malessa, ap. Justizassistent,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Prokuristen Friedrich B [REDACTED] in R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schreinermeister Alois I [REDACTED] in H [REDACTED],
Krs. S [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Tübingen vom 9. April 1952 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am Nachmittag des 22. Oktober 1949 mit seinem Kraftrad NSU 123 ccm auf der von A nach B führenden gerade verlaufenden Bundesstrasse 32. Auf dem Rücksitz des Kraftrades saß sein Bruder Karl. Als der Kläger ein vor ihm fahrendes Kraftrad überholte, setzte der hinter den beiden Kraft- rädern mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/st fah- rende Beklagte mit seinem Volkswagen gleichfalls zum Überholen an. Bei dem Überholungsvorgang kam der Kläger mit seinem Kraftrad zu Fall. Er verfring sich mit seiner Lederjacke an der hinteren Stoßstange des Volkswagen und wurde von diesem etwa 1500 m mitgeschleift.

Der Kläger, der schwere Verletzungen erlitten hat und arbeitsunfähig geworden ist, hat den Beklagten für die Unfallfolgen verantwortlich gemacht. Er hat diesem vorgeworfen, daß er mit unzureichendem Seitenabstand überholt habe und nach dem Überholen zu früh nach rechts eingebogen sei. Der Beklagte habe bei verkehrsgemäßen Verhalten überhaupt nicht überholen dürfen, solange der Überholungsvorgang des Klägers nicht beendet gewesen sei. Mit der Klage hat der Kläger 25 854,35 DM für erlit- tenen Vermögensschaden und ein richterlich festzusetzendes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß ihm der Beklagte allen weiteren Schaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er meint, der Kläger habe sich vor dem Ansetzen zum Überholen ver- gewissern müssen, ob nicht ein nachfolgendes Fahrzeug schon im Begriff des Überholens gewesen sei. Zum mindesten habe er ein Zeichen mit der Hand oder ein Hupensignal geben

- 3 -

müssen, um folgende Verkehrsteilnehmer von seiner Absicht zu unterrichten. Der Kläger habe mit dem Überholen erst begonnen, als der Wagen des Beklagten schon in gleicher Höhe mit ihm gewesen sei. Er sei dann auf den Volkswagen aufgefahren.

Das Landgericht hat die beantragte Feststellung ausgesprochen und den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 11 924,09 DM für Vermögensschaden und eines Schmerzensgeldes von 25 000 DM verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufungen beider Parteien sind vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision bittet der Beklagte

1. hinsichtlich des Antrags auf Ersatz des Vermögensschadens den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen,
2. die Verurteilung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes auf 16 667 DM (zwei Drittel von 25 000) zu ermäßigen,
3. die Feststellung der Schadensersatzpflicht auf den Betrag zu beschränken, um den der Betrag von zwei Dritteln des Gesamtschadens die vollen Leistungen der Sozialversicherungsträger übersteigt.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte habe mit dem Überholungsvorgang begonnen, als der Kläger erkennbar schon im Überholen des vor ihm fahrenden Kraftrades begriffen gewesen sei. Er sei, um an den beiden Krafträdern links vorbeifahren zu können, mit seinem Wagen bis an die Grasnarbe der linken Fahrbahnseite gekommen. Dabei sei der Seitenabstand zu dem Kraftrad des Klägers so gering gewesen, daß es zu einer Berührung gekommen sei. Das Berufungsgericht legt es dem Beklagten als schweres Verschulden zur Last, daß er mit dem Überholen nicht gewartet habe, bis der Kläger mit dem Überholungsvorgang fertig gewesen sei. Das Überholen in der geschehenen Art habe für den Beklagten erkennbar eine naheliegende Gefährdung des Klägers bedeutet. Diesem sei andererseits der Vorwurf zu machen, daß er nicht durch ein Signal oder durch ein Zeichen mit dem Arm seine Überholungsabsicht für folgende Fahrzeuge kenntlich gemacht habe. Zwar seien Hinweiszeichen in einem solchen Falle nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie seien aber üblich und im Interesse der Verkehrssicherheit geboten.

2. Soweit das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten feststellt, ist seinen Ausführungen zuzustimmen. Ein Überholen neben einem schon überholenden Fahrzeug (sog. Zweitüberholen) ist zwar nicht schlechthin untersagt, es erfordert aber naturgemäss eine besonders sorgfältige Prüfung, ob eine Gefährdung des Fahrzeugs, das zuerst zum Überholen angesetzt hatte, und des sonstigen Verkehrs ausgeschlossen ist (BayOIG VerKSamm1 1952, 529). Hier stand dem Beklagten ein ausreichender Raum nicht mehr zur Verfügung, da er bis an den Grasstreifen der linken Fahrbahn-

seite fahren mußte und trotzdem mit dem Kläger in Berührung kam, ohne daß dieser etwa plötzlich nach links abbog. Zutreffend legt das Berufungsgericht dem Beklagten zur Last, daß er mit dem Überholen nicht gewartet hat, bis sich der Kläger mit seinem Kraftrad vor das andere Kraftrad gesetzt hatte. Auch die Revision verkennt nicht, daß der Beklagte verkehrswidrig gefahren ist.

3. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, verpflichtet war, seine Überholungsabsicht nach rückwärts durch ein Hand- oder Hupenzeichen anzukündigen. Hierauf käme es nur an, wenn der Beklagte die Überholungsabsicht des Klägers nicht erkannt hätte, indem er etwa durch eine Linkswendung des Klägers überrascht worden wäre. Das Berufungsgericht stellt aber fest, daß der Beklagte aus der Fahrweise des Klägers sah, daß dieser im Überholen des Kraftrades begriffen war, und trotzdem versuchte, noch links neben den beiden Kraft-rädern vorbeizukommen. Der Unfall ist also nicht dadurch entstanden, daß der Beklagte über die Absicht des Klägers im unklaren war, sondern dadurch, daß er in voller Kenntnis des sich vor ihm abspielenden Überholungsvorgangs den Versuch machte, zu gleicher Zeit auch noch zu überholen. Die Unterlassung des Hinweiszeichens ist daher für den Unfall nicht ursächlich gewesen.

4. Die Revision will ein Verschulden des Klägers daraus herleiten, daß dieser beim Beginn des Überholens nicht nach rückwärts geschaut habe. Sie meint, zum mindesten sei zu prüfen gewesen, ob nicht der Kläger die Pflicht gehabt habe, seinen hinter ihm sitzenden Bruder zum Umschauen zu veranlassen. Auch sei das Vorbringen des Beklagten nicht berücksichtigt worden, der Kläger sei

durch seine dicht ansitzende Lederkappe gehindert worden, Signale anderer Verkehrsteilnehmer wahrzunehmen.

Diese Rügen der Revision konnten keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, der Kläger habe seine ganze Aufmerksamkeit auf die vor ihm liegende Fahrbahn, insbesondere die Fahrweise des vor ihm fahrenden Krafttrades richten müssen. Durch ein Umschauen würde er möglicherweise sich selbst und den Verkehr gefährdet haben. Die Revision verkennt, daß der Kläger auch dann noch nicht gehalten gewesen wäre, vom Überholen Abstand zu nehmen, wenn er den folgenden Kraftwagen gesehen hätte. Derjenige, der zuerst ein Hindernis oder ein vorfahrendes Fahrzeug erreicht, darf auch grundsätzlich zuerst vorbeifahren oder überholen (RG DAR 1930, 89). Erst wenn der nachfolgende schneller fahrende Kraftwagen schon nahe herangekommen gewesen wäre und selbst Anstalten zum Überholen gemacht hätte, wäre es dem Kläger zur Last zu legen, daß er nicht gewartet hätte. Eine solche Lage war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben. Der Kläger hat nicht den begonnenen Überholungsvorgang des Beklagten gestört, sondern der Beklagte habe mit dem Überholen begonnen, als der Kläger bereits auf der Fahrbahnmitte im Überholen begriffen war. Der Kläger war nicht verpflichtet, weiter rückwärts nachfolgenden Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, zuerst zu überholen. Es ist daher für die Unfallentstehung nicht entscheidend, ob der Kläger durch seinen Soziusfahrer oder durch Wahrnehmung eines Warnzeichens Gelegenheit gehabt hätte, von dem Herannahen des Kraftwagens Kenntnis zu erlangen.

5. Da der Kläger ein Kleinkraftrad fuhr, finden gemäss § 27 Abs 1 des damals geltenden Kraftfahrzeuggesetzes

die Vorschriften der Teile I, II und III dieses Gesetzes auf den Kläger keine Anwendung. Aus der Betriebsgefahr des Kleinkraftrades allein konnte also zu Lasten des Klägers weder eine Haftung noch eine Ausgleichspflicht hergeleitet werden. Erst wenn ein Verschulden des Klägers festzustellen wäre, würde dem Kläger bei der Schadensabwägung im Rahmen des § 254 BGB auch die von dem Kleinkrafttrad ausgehende Betriebsgefahr anzurechnen sein (RG VAE 1938, 358). In dieser Rechtslage ist erst durch § 27 Abs 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 eine Änderung dahin eingetreten, daß auch ein Kleinkrafttrad den gleichen Haftungsvorschriften wie die übrigen Kraftfahrzeuge unterliegt. Da hier ein Verschulden des Klägers nicht bewiesen ist, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung des § 254 BGB für eine Schadensabwägung.

Im übrigen würde selbst bei Bejahung einer geringen Fahrlässigkeit des Klägers das Ergebnis nicht anders sein. Die Ausführungen des Berufungsurteils zu der alsdann erforderlichen Abwägung lassen nämlich entgegen den Ausführungen der Revision nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Rechtslage verkannt hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Betriebsgefahr des Kraftwagens nicht deswegen für grösser erachten dürfen als die des Kraftrades, weil nur bei einem Kraftwagen die Gefahr eines unbemerkten Mitschleifens eines mitgerissenen Verkehrsteilnehmers bestehe. Die Rüge ist unbegründet. Die schweren Verletzungen des Klägers sind gerade dadurch entstanden, daß dieser - vom Beklagten unbemerkt - von der hinteren Stoßstange des Kraftwagens 1500 m weit mitgeschleift wurde. Wenn eine derartige Folge dadurch entsteht, daß ein überholender Kraftwagen dicht an einem

Kraftrad vorbeifährt, so ist hieraus mit Recht der Schluß gezogen worden, daß der ursächliche Einfluß des überholenden Kraftwagens wesentlich stärker ins Gewicht fällt als die Betriebsgefahr des Kraftrades; denn die entscheidende Unfallursache ist durch den verkehrswidrig überholenden Kraftwagen und durch das grob fahrlässige Verhalten des Beklagten gesetzt worden, der sich auf die vorfahrenden Fahrzeuge einzustellen hatte (RG VAE 1944, 13 Nr 26). Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsirrtum daher auch bei Annahme eines -leichten Verschuldens des Klägers dem Beklagten die volle Schadensersatzpflicht auferlegen.

6. Zur Bemessung der Höhe der Ansprüche weist die Revision darauf hin, der Kläger habe erhebliche Zahlungen durch eine H [REDACTED]-Krankenkasse erhalten, deren rechtliche Natur nicht aufgeklärt worden sei. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils (Seite 3) hat der Kläger von dieser Kasse 5 216,10 DM erhalten. Es handelt sich dabei, wie aus der Spezifizierung dieses Betrages auf Seite 5 und 17 des landgerichtlichen Urteils hervorgeht, um die Leistungen der Berufsgenossenschaft des Klägers, die mit Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang von der Schadensersatzforderung des Klägers abgezogen worden sind (Bl 17 des landgerichtlichen Urteils). Daß weitere Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger unberücksichtigt geblieben sind, ist nicht erkennbar. Auch im übrigen läßt die Bemessung der Ansprüche einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision des Beklagten war daher mit der Kosten-
folge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr.K.E. Meyer

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Hauß